

Amtsgericht Sinzig

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 8/24

Sinzig, 19.05.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.10.2025	13:30 Uhr	23, Sitzungssaal	Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Franken

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Franken	Flur 5, Flurstück 42	Landwirtschaftsfläche Frankenstraße 21	884	1074 BV1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte bebaut und wird auch entsprechend genutzt.

Zudem ist eine Doppelgarage errichtet. Die Dachfläche der Garage wird als Dachterrasse genutzt und ist mit dem Balkon des Wohnhauses verbunden.

Der hintere Grundstücksbereich wird als Garten genutzt.

Kellergeschoss:

Das Kellergeschoss ist über eine Außentreppe vom Hof aus zu erreichen. Es sind ein Keller-raum und ein Raum mit Heizungsanlage und Waschmaschinenanschluss vorhanden. Zudem ein Raum mit Stahltank zur Heizölbevorratung, der durch eine Luke von der Treppe aus zugänglich ist.

Aufgrund des Gesamtzustandes kann der Keller nur zu untergeordneten Zwecken genutzt werden.

Erdgeschoss:

In diesem Geschoss befindet sich der Hauseingangsbereich in einen Flur, zudem ein Bad und ein Zimmer. Vom Flur aus erreicht man über eine Treppe das Obergeschoss.

Obergeschoss:

Es sind drei Zimmer, ein Bad und der Flur mit Treppe ins Erd- und Dachgeschoss vorhanden.

Dachgeschoss:

In diesem Geschoss befinden sich ein Wohnzimmer und eine Küche. Darüber befindet sich ein Spitzboden, der jedoch nicht zugänglich war. Es ist nur eine Luke vorhanden.

Gesamtwohnfläche: rund 145 m²;

Verkehrswert: 203.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.